

Satzung des Marktes Bodenmais über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Vom 12. November 1996

Der Markt Bodenmais erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730), folgende Satzung:

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes werden für Werbeanlagen (Art. 12 Abs. 1 BayBO) die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

§ 3

Ausschluß von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen, bunten Signalfarben;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung;
- c) Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z.B. Markenreklame oder Werbetafeln für Zeitschriften, überwiegt;
- d) Werbeanlagen als Kletterschriften;
- e) Zettel- und Plakatanschläge, soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden.

§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:
 - a) mit Ausnahme von Auslegern, oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
 - b) an Einfriedungen und in Vorgärten;
 - c) an Türen, Toren und Fensterläden;
 - d) an Bäumen;
 - e) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
 - f) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen;
2. Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Als Lichtwerbung sind nur Einzelbuchstaben und bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder aus anderem Material mit ausgeschnittenen oder aufgeklebten Einzelbuchstaben und farbig neutraler Hinterleuchtung sowie beleuchtete Bemalungen zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muß blendungsfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.

- b) Automaten sind nur an den jeweiligen Seitenflächen von Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
- c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterleibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
- d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden. Die Unterkante der Anlage muß mindestens 2,5 m über dem Gehsteig liegen, wobei die Vorderkante mindestens 0,40 m vom straßenseitigen Rand des Gehwegs entfernt sein muß.
- e) Anschläge an der Stätte der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von 100 x 75 cm nicht überschreiten
- f) Großflächiges Bekleben oder Bemalen (mehr als 20 v.H. der Fläche) von Schaufenstern ist nicht zulässig
- g) Freistehende Werbeanlagen (einschließlich Schaukästen) dürfen eine max. Höhe von 3,0 m haben. Je Geschäftsgrundstück ist nur eine freistehende Werbeanlage zulässig.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

1. Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Art, der Form, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen und sind in die Gebäudefront und das Straßenbild einzupassen. Als Nasenschilder und deren Träger sollen in der Regel keine industriell gefertigten, sondern speziell gestaltete Konstruktionen Verwendung finden. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen.
2. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.
3. Hinweisschilder und Wegweiser zu Betrieben sind nur an den von der Gemeinde hierfür bestimmten Stellen zulässig. Es dürfen je Betrieb maximal 2 Schilder angebracht werden. Die Schilder sind nach einem vom Markt Bodenmais vorgegebenen Muster einheitlich zu gestalten.

§ 6

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

1. Über Art. 72 BayBO hinaus ist im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen (einschließlich von Werbefahnen, Spruchbändern und Automaten) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.
2. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 7

Bestehende Werbeanlagen

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch anzuwenden bei jeder Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen.

**§ 8
Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen, zu begründenden Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 77 BayBO gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutscher Mark belegt werden.

**§ 10
Andere Vorschriften**

Von dieser Satzung bleiben straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit unberührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bodenmais, 12. November 1996
Markt Bodenmais

Wühr
1. Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der ausgefertigten Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 12. November 1996 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Bodenmais, 07. Februar 1997
Markt Bodenmais


Wühr
1. Bürgermeister

